

## Veranstaltung 16. Mai 2013 – Frankfurter Datenschutzkreis Internationaler Datentransfer

*Zusammenfassung\**

Referenten:

Herr Filip vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht  
Frau Lange vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz

*\* es gilt das gesprochene Wort*

## Agenda:

1. Überblick/ Einblick in aktuelle/ typische Anfragen im Zuständigkeitsbereich Internationaler Datentransfer des Hessischen Datenschutzbeauftragten und des Bayerischen Landesamtes für Datenschutz
2. Zusammenarbeit/ Abstimmung zwischen den deutschen Aufsichtsbehörden, Düsseldorfer Kreis
3. Aktuelle Entwicklungen Binding Corporate Rules (Controller/ Processor)
4. Überblick über die derzeitige Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden in anderen europäischen Ländern (Einbindung in Genehmigungsverfahren, Gremienarbeit)
5. Konkrete Fragen Binding Corporate Rules

## Frage 1:

Die Genehmigungspraxis der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden ist teilweise unterschiedlich, etwa in Bezug auf die Hinterlegung von EU-Standardvertragsklauseln aber auch in Bezug auf BCRs und die Frage der Genehmigung einzelner Übermittlungen/ Kategorien von Übermittlungen auf Basis der BCRs? Wie ist die Haltung der bayerischen und hessischen Aufsichtsbehörde hierzu? Gibt es Bestrebungen, die Genehmigungspraxis in Deutschland zu vereinheitlichen?

Herr Filip führt aus, dass nach seiner Kenntnis die Aufsichtsbehörde in Berlin eine Hinterlegung der EU-Standardvertragsklauseln verlangt; möglicherweise sei dies auch bei einigen anderen deutschen Aufsichtsbehörden der Fall. Die Frage der Genehmigung einzelner Übermittlungen auf Basis von BCR wird derzeit von den deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden unterschiedlich gehandhabt. Die Aufsichtsbehörden in Bayern und Hessen verlangen keine weitere Genehmigung, wenn die BCR als solche von den Aufsichtsbehörden als angemessene Datenschutzgarantien anerkannt wurden. Man werde dieses Thema im Rahmen des Austauschs zwischen den Aufsichtsbehörden gerne aufgreifen.

## Frage 2:

Die Standardvertragsklauseln werden in internationalen Unternehmensgruppen häufig in Form von sog. Mehrparteienvereinbarungen unterzeichnet, um eine Vielzahl von bilateralen Abschlüssen zu vermeiden. Die hessische Aufsichtsbehörde hat dieses Konstrukt in der Vergangenheit als unveränderte Übernahme der Standardvertragsklauseln - und damit genehmigungsfrei - angesehen. Entspricht dies nach wie vor Ihrer Auffassung?

Frau Lange von der hessischen Aufsichtsbehörde bestätigte, dass man an dieser Auffassung festhalte. Wesentlich sei, dass es sich nicht um eine Änderung der Standardvertragsklauseln handele.

## Frage 3:

Wo sehen Sie persönlich die Vorteile der BCRs gegenüber dem Einsatz der Standardvertragsklauseln für internationale Unternehmensgruppen?

Herr Filip betonte, dass das europaweite Abstimmungsverfahren für BCRs eine erhebliche Vereinfachung für die Unternehmen bedeute. Auf diese Weise würde eine europaweite Lösung erreicht. Die federführende Aufsichtsbehörde stellt stellvertretend für die am Abstimmungsverfahren teilnehmenden Aufsichtsbehörden fest, dass die Vorgaben erfüllt werden. Am europaweiten Abstimmungsverfahren nehmen Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, UK und Zypern teil. Die Länder Portugal und Ungarn nehmen nicht teil.

## Frage 4:

Die Problematik des Einsatzes der EU-Standardvertragsklauseln durch EWR-Dienstleister/ Auftragsdatenverarbeiter, die Subunternehmer außerhalb des EWR einsetzen, ist bekannt. Die Notwendigkeit eines Direktabschlusses zwischen Auftraggeber und Subunternehmer im EWR-Ausland ist für viele Dienstleister insbesondere aus dem IT-Bereich hinderlich und über eine Vollmachtsregelung nur bedingt zu entschärfen. Sehen Sie hier Erleichterungen durch die Binding Corporate Rules für Auftragsdatenverarbeiter/processor? Welche Mindestanforderungen müssten diese Binding Corporate Rules für Auftragsdatenverarbeiter nach Ihrer Auffassung erfüllen?

Den Aufsichtsbehörden ist bewusst, dass ein Direktabschluss der EU-Standardvertragsklauseln zwischen Kunde und Drittstaaten-Unterauftragnehmer für viele EWR-Dienstleister hinderlich ist. Hier schaffen die BCR processor Abhilfe. Wegen der konkreten Inhalte wird auf WP 204, 195, 195a, 155, 154, 153 der Art. 29 Arbeitsgruppe verwiesen.

## Frage 5:

In der Vergangenheit wurde das Instrument der europaweiten Koordinierung eines Anerkennungs-/Genehmigungsverfahrens von deutscher Seite eher zurückhaltend genutzt. Wie stehen das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht und der Hessische Datenschutzbeauftragte hierzu?

Bislang gibt es nur ein von einer deutschen Datenschutzaufsichtsbehörde, nämlich dem Bundesbeauftragten für Datenschutz, federführend betreutes europaweites BCR-Abstimmungsverfahren, das abgeschlossen ist. Daneben gibt es einige abgeschlossene Verfahren, die (nur) bundesweit abgestimmt werden mussten, weil nur personenbezogene Daten aus Deutschland (d.h. nicht auch aus anderen EU-/EWR-Staaten) exportiert wurden. Die erwähnte Zurückhaltung lag jedoch nicht auf Seiten der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden begründet. Vielmehr können die Aufsichtsbehörden nur BCR-Entwürfe prüfen, die ihnen von Unternehmen vorgelegt werden; anfänglich haben sich aber offenbar nur wenige Unternehmensgruppen mit Hauptsitz in Deutschland zur Einführung von BCR entschlossen. In jüngster Zeit ist jedoch bei deutschen Konzernen eine deutliche Zunahme des Interesses an BCR festzustellen. So haben derzeit etwa Bayern und Hes-

sen die EU-weite Federführung bei mehreren laufenden BCR-Abstimmungsverfahren inne. Zudem waren einige deutsche Datenschutzaufsichtsbehörden inzwischen als so genannte Co-Prüfer an mehreren anderen europaweiten BCR-Abstimmungsverfahren beteiligt.

Grundsätzlich werden die verstärkten Bestrebungen deutscher Unternehmensgruppen zur Einführung von BCR unterstützt. Die deutschen Aufsichtsbehörden sind gerne bereit, bei Bedarf interessierten Unternehmen Fragen zu BCR zu beantworten. Die Aufgabe der Erstellung der BCR ist allerdings von den Unternehmen selbst - ggf. unter Inanspruchnahme fachlicher/anwaltlicher Hilfe - zu leisten. Die Artikel-29-Gruppe der Datenschutzaufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten hat hierzu mehrere Arbeitspapiere als praxisnahe Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt (darunter WP 153, 154 und 155, 195, 195a, 204).

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart  
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Stefanie Hellmich

Telefon +49 69 27229 24118

stefanie.hellmich@luther-lawfirm.com

**Auf den Punkt. Luther.**

